

Steuergesetz der evangelischen-reformierten Kirchgemeinde Ausserdomleschg

Bestehend aus den Fraktionen Almens, Feldis, Rothenbrunnen, Scheid, Trans

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ausserdomleschg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Gegenstand

- a.) Eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b.) eine Nach- und Strafsteuer

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres
Recht

II. Materielles Recht

Art. 3

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung Ausserdomleschg legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4

- 1 Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften evangelisch – reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Ausserdomleschg nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.
- 2 Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.
- 3 In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5

- 1 Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 Behörden die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig
- 2 Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

- 1 Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig
- 2 Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 31.08.2016 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Für die evangelisch – reformierte Kirchgemeinde Ausserdomleschg

Der Präsident

Der Aktuar